

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Dr. Anton Friesen, Stephan Protschka
und der Fraktion der AfD
– Drucksache 19/2181 –**

Anerkennungsleistung für ehemalige deutsche Zwangsarbeiter (Nachfrage zur Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage auf Bundestagsdrucksache 19/1227)

Vorbemerkung der Fragesteller

Die Bundesregierung teilte in ihrer Antwort auf die Kleine Anfrage der Fraktion der AfD auf Bundestagsdrucksache 19/1227 mit, dass von ehemaligen deutschen Zwangsarbeitern 46 336 Anträge auf eine Anerkennungsleistung gestellt wurden. Mittlerweile liegen neuere Zahlen des Bundes vor (Stand: 31. März 2018). Demnach wurden 46 885 Anträge gestellt, von denen bislang 2 216 abgelehnt wurden und 3 726 aus „sonstigen Ländern“ stammen (www.bva.bund.de/DE/Organisation/Abteilungen/Abteilung_VII/Zwangsarbeiter/_Zwangsarbeiter_Sachstand/zwangsarbeiter_sachstand_node.html).

Vorbemerkung der Bundesregierung

Die Konfiguration der für die Bearbeitung der Anträge eingerichteten Datenbank orientierte sich an dem Ziel einer sachgerechten Bearbeitung der Anträge und einer effizienten Steuerung des Verfahrens.

1. Wie verteilen sich die Anträge auf Anerkennungsleistung nach Kenntnis der Bundesregierung auf die Bundesländer und ausländischen Staaten?

Die Wohnsitzangaben der Antragsteller nach Bundesländern werden nicht erfasst (siehe Vorbemerkung der Bundesregierung). Von den mit Stand vom 31. März 2018 gestellten Anträgen waren zu diesem Zeitpunkt 43 291 erfasst; in 96 Prozent dieser Fälle wurde ein Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland angegeben und in 4 Prozent ein Wohnsitz im Ausland. Die Aufschlüsselung der ausländischen Wohnorte nach Ländern ist der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen:

Land	Anzahl
Australien	3
Bosnien u. Herzegowina	4
Brasilien	1
Frankreich	1
Kanada	32
Kroatien	87
Österreich	145
Polen	95
Rumänien	274
Schweden	5
Schweiz	6
Serbien	86
Slowakei	8
Ehemalige Sowjetunion	497
Tschechien	20
Ungarn	352
Vereinigte Staaten	67
Vereinigtes Königreich	1

2. Wie verteilen sich die Anträge in Bezug auf die Zwangsarbeitsregionen (bitte nach Bundesländern und ausländischen Staaten aufschlüsseln)?

Eine statistische Erfassung der Anträge nach sogenannten „Zwangsarbeitsregionen“ erfolgt nicht. Der nachfolgenden Tabelle sind die Staaten zu entnehmen, in denen mit Stand der zum 31. März 2018 positiv entschiedenen Anträge nach Angaben der Antragsteller Zwangsarbeit geleistet wurde. Bei nicht entschiedenen oder abgelehnten Anträgen erfolgte keine Erfassung dieser Staaten (siehe Vorbermerkung der Bundesregierung).

Staaten, in denen Zwangsarbeit geleistet wurde	Anzahl
Bosnien u. Herzegowina	1
Dänemark	3
Deutschland	30
Jugoslawien	172
Kroatien	3
Mongolei	1
Polen	440
Rumänien	410
Serbien	99
Slowakei	2
Slowenien	1
Ehem. Sowjetunion	9.721
Tschechien	362
Ungarn	5
Vereinigte Staaten	1

3. Wie verteilen sich die Ablehnungsbescheide auf die Bundesländer und die ausländischen Staaten?

Eine statistische Erfassung nach Bundesländern erfolgt nicht (siehe Vorbemerkung der Bundesregierung). Von den mit Stand vom 31. März 2018 abgelehnten 2 216 Anträgen betrafen 2 096 Antragsteller in Deutschland. Die anderen 120 abgelehnten Anträge betrafen Antragsteller mit Wohnsitz in den der nachfolgenden Tabelle zu entnehmenden ausländischen Staaten:

Land	Anzahl
Bosnien u. Herzegowina	2
Israel	2
Italien	1
Kanada	1
Kasachstan	3
Kroatien	1
Österreich	3
Polen	27
Rumänien	18
Schweiz	1
Serbien	7
Slowakei	1
Ehemalige Sowjetunion	11
Tschechien	1
Ukraine	2
Ungarn	34
Vereinigte Staaten	5

4. Wie verteilen sich die Ablehnungsbescheide auf die jeweiligen Herkunftsgebiete?

Die Verteilung der Herkunftsländer der Antragsteller der mit Stand vom 31. März 2018 insgesamt 2 216 Ablehnungsbescheide sind der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen:

Herkunftsgebiet	Anzahl
Bosnien u. Herzegowina	4
Deutschland	49
Jugoslawien	33
Kroatien	5
Österreich	1
Polen	114
Rumänien	302
Serbien	12
Slowakei	2
Ehem. Sowjetunion	1.615
Tschechien	38
Ungarn	39
Vereinigte Staaten	2

5. Wie verteilen sich die Ablehnungsbescheide auf die jeweiligen Zwangsarbeitsregionen?

Bei ablehnenden Bescheiden erfolgt keine Erfassung der sog. „Zwangsarbeiterregion“ bzw. der Staaten, in denen nach Angaben der Antragsteller Zwangsarbeit geleistet wurde (siehe Vorbemerkung der Bundesregierung).